

# **SATZUNG**

## **I.**

### **FIRMA, SITZ und ZWECK**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

Die Firma der Genossenschaft lautet:

#### **Bioenergie Heizwerk Kleinwalsertal eGen**

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 6992 Hirschegg.

Sie ist Mitglied der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren- und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, als gesetzlichem Revisionsverband.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Zweck der Genossenschaft ist vorwiegend die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder, insbesondere durch
  - a) die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerkes auf der Basis von Biomasse sowie die Abgabe von Wärme an Mitglieder, insbesondere im Ortsgebiet von Hirschegg und Riezlern in der Gemeinde Mittelberg, und die Erzeugung und den Verkauf von Strom an Mitglieder und Dritte.
  - b) Der Handel mit Brennstoffen, die den Betrieb eines Heizwerks ermöglichen.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
  - a) Andere gleichartige Unternehmen zu erwerben, solche zu pachten und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie derartige Tochtergesellschaften zu errichten, zu erwerben und zu besitzen. Zu jeder wesentlichen Beteiligung ist eine Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes einzuholen.
  - b) Zur Geschäftsführung und Vertretung von Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist.
  - c) Zu allen gesetzlich zulässigen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich scheinen.
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder und die Stromabnehmer zu beschränken.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
  - a) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die einen Immobilienbesitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft haben.
  - b) Die Raiffeisenbank Kleinwalsertal Holding eGen
  - c) Andere physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst grundsätzlich das Ortsgebiet von Hirschegg und Riezlern der Gemeinde Mittelberg.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufnahme bedarf der einstimmigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes;
3. im Falle des Todes eines Mitglieds mit dem Ende des Geschäftsjahres, es sei denn, dass seitens des oder der erbserklärten Erben binnen 8 Wochen nach dem Tod des Mitgliedes der Antrag auf Zustimmung zur Rechtsnachfolge in die Mitgliedschaft gestellt wird und der Vorstand in der Folge die dann mit der Einantwortung wirksam werdenden Rechtsnachfolge genehmigt.
4. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch die Auflösung;
5. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes

6. durch Ausschließung.

## **§ 6**

### **Ausschließung von Mitgliedern**

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
  - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;
  - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
  - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
  - e) andere wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu verständigen ist, und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet. Der Ausgeschlossene ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.

## **§ 7**

### **Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder**

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
2. Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden, im Falle eines freiwilligen Austrittes jedoch frühestens 20 Jahre nach Beitritt zur Genossenschaft.
3. Der vorstehende Absatz 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilegut haben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Hält ein Mitglied mehr als einen Geschäftsanteil, dann hat es so viele Stimmen, wie es voll eingezahlte und nicht gekündigte Geschäftsanteile hält.hat
3. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
4. Das Stimmrecht und die sonstigen Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung werden wie folgt ausgeübt:
  - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber vom Ehegatten, Kind, Elternteil oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
  - b) juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten;
  - c) Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder auch durch die sonstigen vertretungsbefugten Arbeitnehmer oder Pächter vertreten.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen und die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. Geschäftsanteile:
  - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
  - b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,- (Euro einhundert)
  - c) Die Übertragung sowie die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Haftung:

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem 1-fachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e).
4. Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen unverzüglich der Genossenschaft bekanntzugeben.

### **III.**

## **Verwaltung der Genossenschaft**

### **§ 10**

#### **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) die Generalversammlung.

### **Der Vorstand**

#### **§ 11**

#### **Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung**

- (1) Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand. Diese werden vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder bestellt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch drei Mitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Obmann zu wählen. Weiters kann er einen Stellvertreter wählen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit durch den Aufsichtsrat ungeachtet seiner Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, abberufen werden; dies ebenfalls unbeschadet allfälliger Ansprüche aus bestehenden Verträgen.
- (5) Ist der Vorstand länger oder dauernd verhindert oder scheidet er aus, so hat er den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hievon schriftlich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat hat seinerseits dafür zu sorgen, dass unverzüglich Vorkehrungen bzw. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des fehlenden Vorstandsmandates getroffen werden.
- (6) Die Legitimation des Vorstandsmitglieds geschieht durch das über die Bestellung als Vorstandsmitglied aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung**

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann – bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter – sein muss.
2. Er kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
3. Für die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand soll eine Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes eingeholt werden.
4. Die firmamäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann – bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter sein muss - ihre Unterschrift beisetzen.

## **§ 13**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder der Aufsichtsrat es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen, vom jeweils anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Obmann.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes kann auch der Aufsichtsrat eingeladen werden, welcher jedoch an diesen Sitzungen nur mit beratender Stimme teilnimmt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für dadurch entstandenen Schaden.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### **Der Aufsichtsrat**

## **§ 14**

### **Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der Satzungen auf 5 Jahre gewählt, sodass alle 5 Jahre sämtliche Aufsichtsratsmitglieder zur Wiederwahl anstehen. Eine auch mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie den bzw. die Stellvertreter. Dieser vertritt den Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode bei Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn eine dieser Personen aus ihrer Funktion ausscheidet.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichterstattung verlangen, in die Geschäftsbücher und Schriften Einsicht nehmen und die Bestände überprüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bestellen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat werden mit der Zustimmung des Revisionsverband der RLB-V oder dessen Rechtsnachfolger als gesetzlicher Revisionsverband rechtswirksam.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Rechnungsabschluss zu prüfen und in der Generalversammlung die auf die Erledigung des Rechnungsabschlusses bezüglichen Anträge zu stellen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat weiters folgende Aufgaben:
  - a) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - b) Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die notwendigen Maßnahmen treffen.
  - c) Den Abschluss, die Änderung und Auflösung von Dienst- und Pensionsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern.

## **§ 16**

### **Zustimmungsbedürftige Maßnahmen und Geschäfte**

- (1) Der Vorstand hat vor Durchführung folgender Maßnahmen und Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines von diesem gebildeten und hierzu ermächtigten Ausschusses des Aufsichtsrates einzuholen:
  - (a) Erteilung der Prokura, welche nur als Gesamtprokura und in der Weise erteilt werden darf, dass der Prokurist nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist;
  - (b) Anstellungsverträge mit leitenden Angestellten der Genossenschaft;
  - (c) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere der Gesamtunternehmenspolitik der Genossenschaft, sowie deren Strategie;
  - (d) Das jährlich zu erstellende Budget (u. a. Teilbudgets, Gesamtbudget, Investitionsbudget);
  - (e) Gründung von Gesellschaften, der Erwerb von Anteilsrechten und Beteiligungen iS des § 228 UGB; Haftungsübernahmen für eine bestehende Beteiligung;
  - (f) Der Verkauf, die Verpfändung und jede andere Übertragung von Konzerngesellschaften oder von Anteilsrechten an Konzerngesellschaften und von Beteiligungen iS des § 228 UGB;
  - (g) Einräumung einer Beteiligung an der Genossenschaft als stille Gesellschaft jeder Art und die Beteiligung an anderen Unternehmen als stille Gesellschaft jeder Art durch die Genossenschaft;
  - (j) Erwerb, Pachtung und sonstige Übernahme von fremden Unternehmen und Betrieben sowie Errichtung von Unternehmen und Betrieben; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und Betrieben der Genossenschaft;
  - (k) Der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten sowie Bauvorhaben;
  - (m) Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsbudgets oder sonstige Ausgaben außerhalb des genehmigten Budgets (lit. d);
  - (n) Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten; die Übernahme von Haftungen und das Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten;
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1, welche bereits in einem beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Budget als konkrete Position ausgewiesen sind, bedürfen keiner weiteren Zustimmung des Aufsichtsrates. Über ihre Durchführung ist der Aufsichtsrat anlässlich der Regelberichte zu informieren.
- (3) Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Generalversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 17**

### **Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, zusammen. Eine Aufsichtsratssitzung muss vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom AR-

Vors.Stellvertreter einberufen werden, wenn ein Aufsichtsrats- oder ein Vorstandsmitglied unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände dies beantragen.

- (2) Zu einem gültigen Beschluss des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.

## **Die Generalversammlung**

### **§ 18**

#### **Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Aufsichtsrat festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - (a) es der Vorstand verlangt oder
  - (b) es der Aufsichtsrat verlangt oder
  - (c) es mindestens die Hälfte der Anzahl der Mitglieder oder mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals verlangen oder
  - (d) es gem. § 84 GenG oder § 14 Abs 3 der Satzung erforderlich ist oder
  - (e) es die Generalversammlung beschließt.
3. Generalversammlungen sind grundsätzlich im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft abzuhalten.

### **§ 19**

#### **Einberufung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Wege. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Dieser ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Verlangt mindestens die Hälfte der Mitglieder oder mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Aufsichtsrat zu richten.
4. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs 4 der Satzung und über Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

## **§ 20**

### **Einberufungsfrist**

Der Zeitraum zwischen dem Versand der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

## **§ 21**

### **Tagesordnung der Generalversammlung**

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder oder mindestens der Hälfte des stimmberechtigten Kapitals gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

## **§ 22**

### **Vorsitz in der Generalversammlung**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Aufsichtsrat oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden zu wählen.
2. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

## **§ 23**

### **Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens zwei Drittel der Anzahl der Mitglieder gezählt nach Köpfen anwesend oder vertreten (§ 8 Abs 4 der Satzung) ist.

2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gezählt nach Köpfen notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 24**

### **Beschlussfassung und Abstimmung**

1. Generalversammlungsbeschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Beschlüsse gemäß § 25 Abs 2 lit d bis lit h bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmentzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden. Sofern weniger als 10 Mitglieder anwesend sind, fungiert der Vorsitzende der Generalversammlung als Stimmentzähler.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

## **§ 25**

### **Befugnisse der Generalversammlung**

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Aufsichtsrates;
  - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses, über die Verwendung der Einkünfte bzw. des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahres- bzw. Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Kenntnisnahme der Kurzfassung des Revisionsberichtes;
  - d) Änderung der Satzung;

- e) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) sowie Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
- f) Beschlüsse zu Umgründungen
- g) Beschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile
- h) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

## **§ 26**

### **Wahlen**

1. Für jedes zu besetzende Aufsichtsratsmandat hat der Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag einzubringen, wobei der Aufsichtsrat mindestens 2 Mandate so vorzuschlagen hat, wie es das Mitglied gemäß § 3 Abs 1 lit b der Satzung verlangt. Von anderen Mitgliedern eingebrachte Wahlvorschläge sind nur dann zur Abstimmung zu bringen, wenn sie wenigstens 5 Arbeitstage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Genossenschaft einlangen und genau erkennen lassen, auf welches Mandat sie sich beziehen.
2. Die Wahlen erfolgen für jedes zu besetzende Mandat in getrennten Wahlgängen.
3. Wenn dieselbe Generalversammlung wenigstens 4 Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat und sich vor der Abstimmung über die letzte zu besetzende Stelle ergibt, dass wenigstens ein Viertel aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben wurde, muss diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden, sofern sie auch für diese Stelle kandidiert. Diese Bestimmung ist solange nicht anzuwenden, als sich im Aufsichtsrat ein Mitglied befindet, das auf diese Art durch die Minderheit gewählt wurde.
4. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
5. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden.
6. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

## **§ 27**

### **Protokollführung**

1. Bei jeder Sitzung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestellen.
2. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Veranstaltung, die Anzahl der Anwesenden, das anwesende oder vertretene stimmberechtigte Kapital und mit Ausnahme der Generalversammlung auch die Namen der Abwesenden zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig zu protokollieren.
3. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem Protokollmitfertiger, der von der Versammlung gewählt wird, zu unter-

zeichnen. Die übrigen Protokolle sind von sämtlichen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.

4. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung und kann gegen Kostenersatz auch Abschriften der Protokolle verlangen.

## **IV**

### **Rechnungswesen und sonstige Bestimmungen**

#### **§ 28**

##### **Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses Gewinnverwendung und Verlustdeckung**

1. Der Rechnungsabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.07. und endet jeweils am 30.06. eines Jahres.
3. Der Rechnungsabschluss ist durch mindestens fünf Tage vor dem Tag der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder beim Obmann der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.
4. Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

#### **§ 29**

##### **Bekanntmachungen**

1. Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse auf postalischem oder elektronischem Weg.
2. In den Bekanntmachungen ist der Tag des Versandes anzumerken. Mit dem auf den Tag des Versandes folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens fünf Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 30**

**Liquidation**

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften gem. GenG (§ 51) zu verwahren.

**§ 31**

**Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Registergericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.

Hirscheegg, am .....

.....

Obmann

.....

Vorstandsmitglied

Diese Satzung der Genossenschaft wurde in der Generalversammlung vom 20.10.2010 beschlossen.

Ins Firmenbuch eingetragen am .....